

IX. Verteidigung

1. (1) Zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung ist dem Verhafteten die Möglichkeit der Verteidigerwahl zu geben.
(2) Der Verkehr mit dem Verteidiger umfaßt das Recht, mit ihm zu sprechen und Schriftverkehr zu führen. Im Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen.
(3) Setzt der Staatsanwalt keine Bedingungen fest oder wurde bereits Anklage erhoben, ist der Schriftverkehr zwischen Verteidiger und Verhaftetem ohne Einschränkung gestattet. Der Verteidiger kann im Rahmen der für die Untersuchungshaftanstalt festgelegten Zeiten mit dem Verhafteten sprechen.
(4) Dem Verhafteten ist auf sein Ersuchen die Möglichkeit zu geben, daß er die für seine Verteidigung erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erhält.

X. Eingaben, Beschwerden und Gesuche

1. Eingaben und Beschwerden des Verhafteten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu bearbeiten.
2. (1) Es ist zu gewährleisten, daß der Verhaftete die Möglichkeit erhält, an zwei Tagen wöchentlich Beschwerden und Gesuche vorzutragen. Gleichzeitig ist zu sichern, daß außergewöhnliche oder unaufschiebbare Beschwerden und Gesuche auch außerhalb der festgelegten Zeiten vorgetragen werden können.
(2) Soweit Eingaben und Beschwerden die Zuständigkeit anderer staatlicher Organe und Institutionen betreffen, sind diese unverzüglich an den Staatsanwalt bzw. das Gericht weiterzuleiten.
3. Der Verhaftete hat das Recht, sich über Maßnahmen des Vollzuges bei dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt zu beschweren. Das Recht der Beschwerde bei dem Staatsanwalt bleibt davon unberührt.
4. Beantragt der Verhaftete zur Wahrung seiner persönlichen Interessen seine Zuführung zu Gerichten, ist dem zu entsprechen. Die Vorführung kann versagt werden, wenn der Zweck der Untersuchungshaft gefährdet wird. Die Entscheidung darüber trifft der Staatsanwalt bzw. das Gericht.
5. Dem Verhafteten wird bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung in angemessener Form ermöglicht.

XI. Brief- und Besucherverkehr

1. (1) Die Aufnahme des Brief- und Besucherverkehrs ist von der Genehmigung des Staatsanwaltes bzw. des Gerichtes abhängig. Neben den persönlichen Verbindungen zu den nächsten Angehörigen oder anderen Personen kann der Briefverkehr mit Betrieben, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen gestattet werden.